



GEMEINDEN

ERLINSBACH AG
ERLINSBACH SO



**Reglement mit Tarifsysteem über
die Gemeindebeiträge an die
familienergänzende Kinder-
betreuung (Tagesstrukturen)**

GEMEINDEN ERLINS2BACH AG / ERLINSBCH SO

Reglement mit Tarifsysteem über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)

Die Gemeinderäte Erlinsbach AG (EAG) Erlinsbach SO (ESO) erlassen gestützt auf:

- § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention des Kantons Aargau vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz);
- § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt);
- die Ermächtigung gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 23. November 2015 (ESO) und 27. November 2015 (EAG);

das nachstehende Reglement mit Tarifsysteem für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen).

1. Grundsatz

Die Gemeinden EAG/ESO unterstützen Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen). Es gilt das Prinzip der Subjektfinanzierung bei Vollkostenberechnung.

2. Anspruch, Umfang

- a) Anspruch auf finanzielle Unterstützung (Gemeindebeitrag) nach den Bestimmungen dieses Reglementes haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in den Gemeinden EAG oder ESO. Die betreffenden Kinder müssen ebenfalls Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden haben und die Schule Erzbachtal besuchen.
- b) Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis ihrer aktuellen Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen.
- c) Der Gemeindebeitrag wird für Kinder vom Kindergarten bis zur Beendigung der 6. Klasse gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung (Faktura) der von den beiden Gemeinden mit Leistungsvertrag mit der Führung der Tagesstrukturen beauftragten Trägerschaft an die Eltern.
- d) Der Gemeindebeitrag ist abgestuft (siehe Tarifsysteem) und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
- e) Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen. Muss eine Steuerveranlagung nach Ermessen vorgenommen werden, verwirkt der Beitragsanspruch.

- f) Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens werden Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Das für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Betreuungskosten massgebende Einkommen wird von Amtes wegen entsprechend angepasst.
- g) Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular beim Steueramt EAG bzw. der Finanzverwaltung ESO zu beantragen.
- h) Für die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Reglement haben die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in gemäss Ziffer 3.a) nachstehend dem Steueramt EAG/Finanzverwaltung ESO auf dem Antragsformular die schriftliche Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen.
- i) Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben der Trägerschaft der Tagesstrukturen den vollständigen Elternbeitrag fristgerecht zu entrichten. Für gegenüber der Trägerschaft ausstehende Elternbeiträge besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem vorstehenden Reglement.

3. Tarifsysteem

- a) Massgebend für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages ist das gesamte steuerbare Einkommen nach Bundessteuer, zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens nach Staatssteuer des betreffenden Kantons:
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - vom ledigen oder verwitweten Elternteil;
 - vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
 - vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Trägerschaft eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- b) Ab einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 350'000.00 werden keine Leistungen ausgerichtet.
- c) Grundlage für die Ausrichtung des Gemeindebeitrags bildet die Monatsrechnung der Trägerschaft für die angebotenen Module, basierend auf dem Betreuungsumfang gemäss abgeschlossenen Betreuungsvertrag (Trägerschaft-Eltern).
- d) Der Basisbeitrag von 20 % gemäss Tarifsysteem ist von den Eltern in jedem Fall zu tragen.
- e) Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 25'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 80 % der Betreuungskosten (Maximalbetrag).
- f) Das Tarifschema ergibt sich aus der Tabelle gemäss Anhang zum Reglement.

4. Überprüfung Reglement/Tarifsysteem

- a) Die Gemeinden EAG/ESO überprüfen das Reglement und das Tarifsysteem nach Bedarf und nehmen die notwendigen Anpassungen vor.

- b) Die Anpassungen erfolgen immer auf den Beginn eines neuen Schuljahres und sind den betroffenen Eltern/Elternteilen drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

5. Besondere Berechnungsgrundlagen

- a) Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben dem Steueramt EAG/der Finanzverwaltung ESO zu Beginn des Kalenderjahrs (bis spätestens 31. Januar) einen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis einzureichen.
- b) Wenn wegen Zuzugs nach EAG/ESO keine Steuerdaten vorliegen, haben die Eltern dem Steueramt EAG/der Finanzverwaltung ESO eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der vorherigen Wohngemeinde einzureichen.
- c) Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben dem Steueramt EAG/der Finanzverwaltung ESO eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- d) Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, jegliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend dem Steueramt EAG/der Finanzverwaltung ESO zu melden.

6. Berechnung des Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens nach Ziffer 3.a) und b) vorstehend erfolgt durch das Steueramt EAG/die Finanzverwaltung ESO:

- a) beim erstmaligen Gesuch gemäss der beim Entstehen der Anspruchsberechtigung geltenden rechtskräftigen Steuerveranlagung;
- b) durch eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Steuerveranlagung, wirksam ab dem Folgemonat nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Veranlagung.

7. Berechnung des Gemeindebeitrages

- a) Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens (Ziffer 3a/b) vorstehende) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten (Ziffer 3/c vorstehend).
- b) Anträge für die Ausrichtung müssen dem Steueramt EAG/der Finanzverwaltung ESO spätestens 6 Monate nach der Ausstellung der Rechnung durch die Trägerschaft eingereicht werden. Der Zahlungsnachweis ist beizubringen. Es gilt das Rechnungsdatum.
- c) Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages erfolgt aufgrund der Berechnung des Steueramtes EAG/der Finanzverwaltung ESO durch die Finanzverwaltung der betreffenden Wohngemeinde.
- d) Der Anspruch kann nicht mit fälligen Forderungen gegenüber der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

8. Härtefälle

Bei wesentlicher Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann das Steueramt EAG/die Finanzverwaltung ESO auf ein schriftlich begründetes Gesuch der Eltern hin ausnahmsweise die Einstufung nach Tarifsysteem neu beurteilen. Die Eltern haben eine Kopie der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Der auf diesem Weg festgelegte Gemeindebeitrag gilt bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

9. Wegzug

Bei Wegzug der anspruchsberechtigten Person aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag formlos auf Ende des Wegzugsmonats.

10. Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Wohnortsgemeinde abschliessend.

12. Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement wurde von den beiden Gemeinderäten EAG/ESO an der gemeinsamen Sitzung vom 15. Februar 2016 beschlossen und tritt auf den 01. März 2016 in Kraft.
- b) Das Reglement findet Anwendung ab der Unterzeichnung des Leistungsvertrages zwischen den Gemeinden EAG/ESO und der Trägerschaft der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tagesstrukturen).

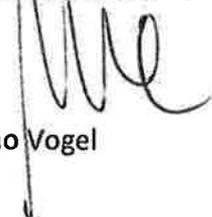
GEMEINDERAT ERLINSBBACH AG

Der Gemeindepräsident:



Markus Lütjy

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Vogel

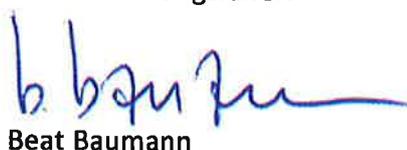
GEMEINDERAT ERLINSBACH SO

Der Gemeindepräsident: i.V.:



Hansjürg Müller

Der Verwaltungsleiter:



Beat Baumann

Gemeinden Erlinsbach AG / SO

Reglement über Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)

Tarifsystem

Einkommen Fr.	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
bis 24'900	80%	20%
25'000 – 29'900	65%	35%
30'000 – 34'900	60%	40%
35'000 – 99'900	55%	45%
40'000 – 44'900	50%	50%
45'000 – 49'900	45%	55%
50'000 – 54'900	40%	60%
55'000 – 59'900	35%	65%
60'000 – 64'900	30%	70%
65'000 – 69'900	25%	75%
70'000 – 74'900	20%	80%
75'000 – 79'900	15%	85%
80'000 – 84'900	10%	90%
85'000 – 89'900	5%	95%
90'000 und mehr	0%	100%

Stand 01.03.2016

Dem Einkommen gemäss Tabelle werden 20% des steuerbaren Vermögens aufgerechnet.

Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde.